

Synopse: Jagdpachtvertrag

Alte Fassung

Überarbeitete Fassung

Amt für
Wirtschaft und
Immobilien



 Reutlingen

Amt für Wirtschaft und Immobilien

JAGDPACHTVERTRAG

JAGDPACHTVERTRAG

über den Jagdbogen Nr.

über den Jagdbogen Nr.

zwischen der Jagdgenossenschaft Reutlingen

zwischen der Jagdgenossenschaft Reutlingen

vertreten durch den Gemeinderat der Stadt Reutlingen
(Verpächter)

vertreten durch den Gemeinderat der Stadt Reutlingen
(Verpächter)

und der Pächtergemeinschaft

und der Pächtergemeinschaft

Pächter:

Pächter:

Name, Vorname	Adresse	Telefonnummer	Emailadresse

Name, Vorname	Adresse	Telefonnummer	Emailadresse

vertreten durch

vertreten durch

Name, Vorname	Adresse	Telefonnummer	Emailadresse

Name, Vorname	Adresse	Telefonnummer	Emailadresse

als Obmann

als Obmann

Alte Fassung	Überarbeitete Fassung
wird folgender Jagdpachtvertrag geschlossen:	wird folgender Jagdpachtvertrag geschlossen:
	<p data-bbox="1576 312 1711 341" style="text-align: center;">Präambel</p> <p data-bbox="1128 379 2130 512">Als Teil des Biosphärengebiets Schwäbische Alb sieht sich die Stadt Reutlingen den Zielen des Biosphärengebiets in besonderem Maße verpflichtet. Die Allgemeinverfügung Jagd des Biosphärengebiets Schwäbische Alb wird dem Pächter jeweils in der gültigen Fassung zur Verfügung gestellt.</p> <p data-bbox="1128 550 2130 612">Die Verjüngung der am Standort typisch vorkommenden Baumarten soll dem natürlichen Potenzial entsprechend erfolgen können.</p> <p data-bbox="1128 651 2107 713">Die Wildbestände müssen so angepasst sein, dass Schutzmaßnahmen die Ausnahme darstellen.</p> <p data-bbox="1128 751 2085 782">Die Regulierung der Schalenwildbestände ist die vordringlichste Aufgabe.</p>
	<p data-bbox="1128 826 2159 954">Um die Lesbarkeit des Jagdpachtvertrags zu vereinfachen, wird auf die zusätzliche Verwendung der weiblichen Form verzichtet. Die ausschließliche Verwendung der männlichen Form soll deshalb explizit als geschlechtsunabhängig verstanden werden.</p>

Alte Fassung	Überarbeitete Fassung
<p style="text-align: center;">§ 1 Allgemeines</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Verpächter verpachtet dem Pächter die gesamte Jagdnutzung auf den Grundstücken, soweit diese zu dem vorstehend bezeichneten Jagdbogen gehören und soweit sie nicht nach § 2 dieses Vertrags von der Verpachtung ausgeschlossen sind. Eine Gewähr für die Größe und die Ergiebigkeit der Jagd wird nicht geleistet. 2. Flächen, die nicht zum Jagdbogen gehören, aber versehentlich mitverpachtet sind, gelten als nicht mitverpachtet. Flächen, die versehentlich bei der Verpachtung ausgeschlossen wurden, kommen zu dem Jagdbogen hinzu. 3. Entfällt für die verpachtete Fläche die rechtliche Voraussetzung für einen selbstständigen Jagdbogen, so erlischt dieser Vertrag. 4. Um die Lesbarkeit des Jagdpachtvertrags zu vereinfachen, wird auf die zusätzliche Verwendung der weiblichen Form verzichtet. Die ausschließliche Verwendung der männlichen Form soll deshalb explizit als geschlechtsunabhängig verstanden werden. 	<p style="text-align: center;">§ 1 Allgemeines</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Verpächter verpachtet dem Pächter die gesamte Jagdnutzung auf den Grundstücken, soweit diese zu dem vorstehend bezeichneten Jagdbogen gehören und soweit sie nicht nach § 3 dieses Vertrags von der Verpachtung ausgeschlossen sind. Eine Gewähr für die Größe und die Ergiebigkeit der Jagd wird nicht geleistet. 2. Flächen, die nicht zum Jagdbogen gehören, aber versehentlich mitverpachtet sind, gelten als nicht mitverpachtet. Flächen, die versehentlich bei der Verpachtung ausgeschlossen wurden, kommen zu dem Jagdbezirk/Jagdbogen hinzu. Die Jagdpacht ermäßigt beziehungsweise erhöht sich dementsprechend. Bei so einer nachträglichen Änderung tritt § 3 Nr. 6 – 9 dieses Vertrages in Kraft. 3. Entfällt für die verpachtete Fläche die rechtliche Voraussetzung für einen selbstständigen Jagdbogen, so erlischt dieser Vertrag. 4. Verpächter und Pächter einigen sich darauf, ihre Kommunikation zu verbessern und diese via E-Mail durchzuführen. Über alle wichtigen Vorkommnisse und Änderungen wollen sich die Vertragsparteien zukünftig regelmäßig informieren, um so die Kommunikation zu verbessern. Beispielsweise sollen die Listen über die Abschusszahlen künftig über die E-Mail-Adresse gartensuche@reutlingen.de übermittelt werden. Auch alle anderen Informationen sollen über diese E-Mail-Adresse beim Verpächter eingehen.
<p style="text-align: center;">§ 2 Beteiligte</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Pächtergemeinschaft wird in der Rechtsform einer Gesellschaft nach §§ 705 ff. BGB geführt. 2. Die Pächtergemeinschaft haftet als Gesamtschuldner für die sich aus dem Vertrag ergebenden Verpflichtungen. Das gilt auch gegenüber Ansprüchen, deren Grundlagen im Verhalten eines Jagdhelfers, Jagdaufsehers oder 	<p style="text-align: center;">§ 2 Beteiligte</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Pächtergemeinschaft wird in der Rechtsform einer Gesellschaft nach §§ 705 ff. BGB geführt. 2. Die Pächtergemeinschaft haftet als Gesamtschuldner für die sich aus dem Vertrag ergebenden Verpflichtungen. Das gilt auch gegenüber Ansprüchen, deren Grundlagen im Verhalten eines Jagdhelfers, Jagdaufsehers oder

Alte Fassung	Überarbeitete Fassung
<p>rundung.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 5 Pachtzeit</p> <p>Die Pachtzeit beginnt am 01.04.2019 und endet am 31.03.2025.</p>	<p style="text-align: center;">§ 4 Pachtzeit</p> <p>Die Pachtzeit beginnt am 01.04.2025 und endet zum 31.03.2031.</p>
<p style="text-align: center;">§ 6 Jagdpacht</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die jährliche Jagdpacht, einschließlich der derzeit gültigen Umsatzsteuer auf Eigenjagdbezirke beträgt XXXXXX Euro (XXXXXX Euro). Sollte in der Zukunft die Verpachtung eines gemeinschaftlichen Jagdbezirks auch der Umsatzsteuer unterliegen, hat der Pächter für die Zeiträume, welche als umsatzsteuerpflichtig zu behandeln sind, die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe zusätzlich zu dem vorgenannten Betrag zu leisten. Hierzu erhält er dann von dem Verpächter eine entsprechende Rechnung, welche den entsprechenden Ausweis enthält. Die vorgenannten Sätze sind auf die Flächenpacht anzuwenden. 2. Die Jagdpacht ist jährlich im Voraus bis zum 3. Werktag eines jeden Jagdpachtjahres vom Pächter kostenfrei an die Stadt Reutlingen IBAN: DE27 6405 0000 0000 0004 88, BIC: SOLADES1REU, bei der KSK Reutlingen. unter Angabe des Buchungszeichens zu entrichten. 3. Kommt der Pächter mit der Zahlung der Jagdpacht in Verzug, so ist diese Geldschuld während des Verzugs mit jährlich 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen. 4. Mehrere Pächter haften als Gesamtschuldner für die Jagdpacht nebst etwaiger Verzugszinsen und für alle sonstigen sich aus dem Pachtvertrag ergebenden Verpflichtungen, auch wenn deren Verletzung von Beauftragten und Dritten im Sinne des § 8 dieses Vertrags begangen worden ist. 5. Ist die Pachtzeit nicht auf volle Pachtjahre festgesetzt, so ist für die vor dem ersten vollen Pachtjahr liegende Zeit der Preis auf volle Monate nach 	<p style="text-align: center;">§ 5 Jagdpacht</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die jährliche Jagdpacht beträgt XXXXXX € (XXXXXX Euro). Die jährliche Jagdpacht in den Jagdgenossenschaften Reutlingen und Gönningen unterliegt momentan nicht der Umsatzsteuer nach §2b UstG. Sollte in der Zukunft die Verpachtung der Umsatzsteuer unterliegen, hat der Pächter für die Zeiträume, welche als umsatzsteuerpflichtig zu behandeln sind, die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe zusätzlich zu dem vorgenannten Betrag zu leisten. Hierzu erhält er dann von dem Verpächter eine entsprechende Rechnung, welche den entsprechenden Ausweis enthält. Die vorgenannten Sätze sind auf die Flächenpacht anzuwenden. 2. Die Jagdpacht ist jährlich im Voraus bis zum 3. Werktag eines jeden Jagdpachtjahres vom Pächter kostenfrei an die Stadt Reutlingen, IBAN: DE27 6405 0000 0000 0004 88, BIC: SOLADES1REU bei der KSK Reutlingen, unter Angabe des Buchungszeichens zu entrichten. 3. Kommt der Pächter mit der Zahlung der Jagdpacht in Verzug, so ist diese Geldschuld während des Verzugs mit jährlich 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen. 4. Mehrere Pächter haften als Gesamtschuldner für die Jagdpacht nebst etwaiger Verzugszinsen und für alle sonstigen sich aus dem Pachtvertrag ergebenden Verpflichtungen, auch wenn deren Verletzung von Beauftragten und Dritten im Sinne des § 7 dieses Vertrags begangen worden ist.

Alte Fassung	Überarbeitete Fassung
<p>oben aufgerundet zu errechnen und alsbald nach Abschluss des Vertrags zu bezahlen.</p>	<p>5. Ist die Pachtzeit nicht auf volle Pachtjahre festgesetzt, so ist für die vor dem ersten vollen Pachtjahr liegende Zeit der Preis auf volle Monate nach oben aufgerundet zu errechnen und alsbald nach Abschluss des Vertrags zu bezahlen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 7 Preisgleitklausel</p> <p>Die Vertragsparteien erklären sich bereit, alle 3 Jahre, und zwar erstmals am 01.04.2022, die Höhe der Jagdpacht unter Berücksichtigung der in diesem Zeitpunkt geltenden Kaufkraftverhältnisse – ausgedrückt durch den Verbraucherpreisindex – zu überprüfen und gegebenenfalls in Form eines Nachtrags eine neue Jagdpacht zu vereinbaren.</p>	<p style="text-align: center;">§ 6 Vertragsanpassung und Preisgleitklausel</p> <p>1. Die Vertragsparteien erklären sich bereit, alle 3 Jahre, und zwar erstmals am 01.04.2028, die Höhe der Jagdpacht unter Berücksichtigung der in diesem Zeitpunkt geltenden Kaufkraftverhältnisse – ausgedrückt durch den Verbraucherpreisindex – zu überprüfen und gegebenenfalls in Form eines Nachtrags eine neue Jagdpacht zu vereinbaren.</p> <p>2. Haben sich Umstände, die zur Grundlage des Vertrages geworden sind, nach Vertragsschluss schwerwiegend verändert und hätten Verpächter und Pächter den Vertrag nicht oder mit anderem Inhalt geschlossen, wenn sie die Veränderung vorausgesehen hätten, so kann die Anpassung des Vertrages gemäß § 313 BGB verlangt werden. Kommt eine einvernehmliche Anpassung nicht zustande, können Verpächter und Pächter den Vertrag innerhalb angemessener Frist ab dem Scheitern der Anpassung zum Ende des Jagdjahres gemäß § 314 BGB kündigen.</p> <p>3. Die Kosten der Neuverpachtung trägt die Jagdgenossenschaft.</p>
<p style="text-align: center;">§ 8 Beteiligung Dritter an der Jagdausübung</p> <p>1. Der Pächter hat dem Verpächter die Erteilung von Jagderlaubnisscheinen und die Bestellung von anerkannten Wildtierschützern unter Nennung der betreffenden Person anzuzeigen; der Verpächter kann innerhalb eines Monats nach Zugang der Anzeige Einwendungen erheben. In diesem Fall ist der Pächter verpflichtet, den Jagderlaubnisschein bzw. die Bestellung des anerkannten Wildtierschützers zu widerrufen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 7 Beteiligung Dritter an der Jagdausübung</p> <p>1. Der Pächter hat dem Verpächter die Erteilung von Jagderlaubnisscheinen und die Bestellung von anerkannten Wildtierschützern unter Nennung der betreffenden Person zu Beginn des Jagdjahres schriftlich anzuzeigen; der Verpächter kann innerhalb eines Monats nach Zugang der Anzeige Einwendungen erheben. In diesem Fall ist der Pächter verpflichtet, den Jagderlaubnisschein bzw. die Bestellung des anerkannten Wildtierschützers zu widerrufen.</p>

Alte Fassung	Überarbeitete Fassung
<ol style="list-style-type: none"> 2. Die Unter- oder Weiterverpachtung sind nur mit Zustimmung des Verpächters zulässig. 3. Die jeweilige Jagderlaubnis bedarf der Schriftform. Sie ist nur gültig, wenn sie – auch bei regionaler Aufteilung der Jagd unter den Mitpächtern – von allen Mitpächtern unterschrieben ist. Gegenseitige Bevollmächtigung ist zulässig. Die Bevollmächtigung ist dem Verpächter mitzuteilen. 4. Diese Regelungen gelten nicht für die Erlaubnis von Einzelabschüssen und für die Teilnehmer an Treib-, Drück- und sonstigen Gesellschaftsjagden. 	<ol style="list-style-type: none"> 2. Die Unter- oder Weiterverpachtung sind nur mit Zustimmung des Verpächters zulässig. 3. Die jeweilige Jagderlaubnis bedarf der Schriftform. Sie ist nur gültig, wenn sie – auch bei regionaler Aufteilung der Jagd unter den Mitpächtern – von allen Mitpächtern unterschrieben ist. Gegenseitige Bevollmächtigungen sind zulässig. Eine Bevollmächtigung ist dem Verpächter mitzuteilen. 4. Diese Regelungen gelten nicht für die Erlaubnis von Einzelabschüssen und für die Teilnehmer an Treib-, Drück- und sonstigen Gesellschaftsjagden. 5. Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen § 25 JWVG.
<p style="text-align: center;">§ 9 Wildschadensersatz</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Pächter hat für den innerhalb seines Jagdbogens entstehenden Wildschaden entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen vollen Ersatz zu leisten. § 54 Abs. 3 JWVG bleibt unberührt. Etwa vom Verpächter geleisteter Schadensersatz ist insoweit zurück zu vergüten. Dies gilt auch für etwaige Kosten des Verfahrens in Wildschadenssachen, einschließlich des gerichtlichen Nachverfahrens. 2. Eine Wildschadensersatzverpflichtung des Pächters besteht nur nach Regelung durch außergerichtliche gütliche Vereinbarung gemäß § 57 Abs. 3 JWVG oder aufgrund gerichtlicher Entscheidung. 	<p style="text-align: center;">§ 8 Wildschadensersatz</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Pächter hat für den innerhalb seines Jagdbogens entstehenden Wildschaden entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen vollen Ersatz zu leisten. § 54 Abs. 3 JWVG bleibt unberührt. Etwa vom Verpächter geleisteter Schadensersatz ist insoweit zurück zu vergüten. Dies gilt auch für etwaige Kosten des Verfahrens in Wildschadenssachen, einschließlich des gerichtlichen Nachverfahrens. 2. Eine Wildschadensersatzverpflichtung des Pächters besteht nur nach Regelung durch außergerichtliche gütliche Vereinbarung gemäß § 57 Abs. 3 JWVG oder aufgrund gerichtlicher Entscheidung. 3. Der Pächter verpflichtet sich über die jagdgesetzliche Wildschadensersatzpflicht hinaus zur Übernahme von durch Dachse verursachte Wildschäden. 4. Als Hauptholzarten im Sinne des Gesetzes werden die im Jagdbogen genannten Holzarten festgelegt.

Alte Fassung	Überarbeitete Fassung
<p style="text-align: center;">§ 10 Mitwirkung bei Regelungen zum Abschuss von Wildtieren</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Pächter und Verpächter verpflichten sich, eine Zielvereinbarung über den Abschuss von Rehwild im Pachtgebiet zu treffen. 2. Abschusspläne werden nur noch unter den Voraussetzungen des § 35 JWMG festgesetzt. 3. Die nach § 35 Abs. 6 JWMG zu führende Streckenliste ist dem Verpächter halbjährlich vorzulegen, wenn erhöhte Wildschäden auf die Nichteinhaltung der Zielvereinbarung hindeuten. 	<p style="text-align: center;">§ 9 Mitwirkung bei Regelungen zum Abschuss von Wildtieren</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Pächter und Verpächter verpflichten sich, eine Zielvereinbarung über den Abschuss von Rehwild im Pachtgebiet zu treffen. 2. Abschusspläne werden nur noch unter den Voraussetzungen des § 35 JWMG festgesetzt. 3. Die nach § 35 Abs. 6 JWMG zu führende Streckenliste ist dem Verpächter halbjährlich vorzulegen, wenn erhöhte Rehwildschäden zu einer Gefährdung der Nichteinhaltung der Zielvereinbarungen hindeuten. Ansonsten sind die nach § 35 Abs. 6 JWMG zu führenden Streckenlisten dem Verpächter am Ende des Jagdjahres vorzulegen. 4. Sofern erhöhter Rehwildverbiss auf die Nichteinhaltung der Zielvereinbarung hindeutet, ist der Verpächter berechtigt, die Abschussvorgabe jederzeit unterjährig für den Zeitraum zu erhöhen.
<p style="text-align: center;">§ 11 Wildschadensverhütung im Wald</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Verpächter ist befugt, die erforderlichen Maßnahmen der Wildschadensverhütung nach billigem Ermessen zu treffen. Er wird den Pächter rechtzeitig vorher, soweit die Maßnahmen nicht unaufschiebbar sind, informieren und Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Der Pächter ist verpflichtet, die Kosten dieser Maßnahmen im Wald zu zwei Dritteln zu tragen. Der Verpächter stellt dem Pächter am Ende jeden Pachtjahres die entstandenen Kosten zuzüglich der unter den Voraussetzungen des § 6 Nr.1 zu entrichtenden Umsatzsteuer in Rechnung. Der Pächter ist verpflichtet, den Kostenbetrag innerhalb von 21 Tagen nach Rechnungsstellung auf das in § 6 dieses Vertrags angegebene Konto einzuzahlen. Im Übrigen gilt § 6 entsprechend. 2. Der Verpächter wird dem Pächter im Rahmen des Zumutbaren Gelegen- 	<p style="text-align: center;">§ 10 Wildschadensverhütung im Wald</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Verpächter ist befugt, die erforderlichen Maßnahmen der Wildschadensverhütung nach fachlichem Ermessen zu treffen. Er wird den Pächter mindestens 4 Wochen vorher, soweit die Maßnahmen nicht unaufschiebbar sind, informieren und innerhalb von 2 Wochen Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Der Pächter ist verpflichtet, die Kosten dieser Maßnahmen im Wald vollständig zu tragen. Der Verpächter stellt dem Pächter zeitnah, jedoch spätestens am Ende jeden Pachtjahres, die entstandenen Kosten zuzüglich der unter den Voraussetzungen des § 5 Nr.1 zu entrichtenden Umsatzsteuer in Rechnung. Der Pächter ist verpflichtet, den Kostenbetrag innerhalb von 21 Tagen nach Rechnungsstellung auf das in § 5 dieses Vertrags angegebene Konto einzuzahlen. Im Übrigen gilt § 5 entsprechend.

Alte Fassung	Überarbeitete Fassung
<p>heit geben, erforderliche Wildschadensverhütungsmaßnahmen selbst entsprechend den fachlichen Weisungen des Verpächters beziehungsweise dessen Beauftragten auszuführen. Deren Kosten werden auf den nach Nr. 1 zu zahlenden Betrag angerechnet.</p> <p>3. Der Pächter verpflichtet sich, alles zu tun, um die im Bereich des Jagdbogens vorhandenen und neu entstehenden eingezäunten Kulturen laufend von schadensverursachendem Wild freizuhalten. Wird solches Wild innerhalb der Zäune festgestellt, hat der Pächter unverzüglich für die Entfernung des Wildes zu sorgen. Nach Ablauf einer vom Verpächter gesetzten Frist hat dieser das Recht, auf Kosten des Pächters das Austreiben des Wildes zu veranlassen. Das Recht auf Ersatz entstandenen Schadens bleibt unberührt.</p>	<p>2. Der Verpächter gibt dem Pächter die Möglichkeit, erforderliche Wildschadensverhütungsmaßnahmen selbst durchzuführen. Diese sind entsprechend den fachlichen Weisungen des Verpächters oder dessen Beauftragten auszuführen.</p> <p>3. Der Pächter verpflichtet sich, die im Bereich des Jagdbogens vorhandenen und neu entstehenden eingezäunten Kulturen ständig von schadensverursachendem Wild freizuhalten. Wird solches Wild innerhalb der Zäune festgestellt, hat der Pächter unverzüglich für die Entfernung des Wildes zu sorgen.</p> <p>4. Kommt der Pächter der Pflicht nach Nr. 3 nicht nach, hat der Verpächter nach Ablauf einer gesetzten Frist das Recht, auf Kosten des Pächters das Austreiben des Wildes zu veranlassen. Das Recht auf Ersatz entstandenen Schadens bleibt unberührt.</p>
<p style="text-align: center;">§ 12 Pflicht zur Teilnahme an Drückjagden auf Schwarzwild</p> <p>Der Pächter verpflichtet sich, mit seiner Jagdfläche an gemeinsamen Drückjagden auf Schwarzwild teilzunehmen. Die Notwendigkeit zur Durchführung solcher Drückjagden wird von der unteren Jagdbehörde nach Prüfung der Höhe der Schwarzwildpopulation und der Schwarzwildschäden festgestellt. Die untere Jagdbehörde kann die Koordination dieser gemeinsamen Bejagung an Dritte delegieren (z.B. Kreisjägersvereinigung, untere Forstbehörde, etc.).</p>	<p style="text-align: center;">§ 11 Pflicht zur Teilnahme an Drückjagden auf Schwarzwild</p> <p>Der Pächter verpflichtet sich, mit seiner Jagdfläche an revierübergreifenden Drückjagden auf Schwarzwild und Rehwild teilzunehmen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 13 Kündigung des Vertrags</p> <p>1. Der Verpächter kann den Jagdpachtvertrag vor Ablauf der Pachtzeit fristlos kündigen, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> a) der Pächter nach § 66 JWMG oder §§ 292 bis 294 des Strafgesetzbuches rechtskräftig verurteilt worden ist, b) dem Pächter nach § 69 JWMG die Ausübung der Jagd rechtskräftig 	<p style="text-align: center;">§ 12 Kündigung des Vertrags</p> <p>1. Der Verpächter kann den Jagdpachtvertrag vor Ablauf der Pachtzeit fristlos kündigen, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> a) der Pächter nach § 66 JWMG oder §§ 292 bis 294 des Strafgesetzbuches rechtskräftig verurteilt worden ist, b) dem Pächter nach § 69 JWMG die Ausübung der Jagd rechtskräftig

Alte Fassung	Überarbeitete Fassung
<p>verboten worden ist,</p> <ul style="list-style-type: none"> c) der Pächter schwer gegen gesetzliche Bestimmungen über die Ausübung der Jagd verstößt, d) der Pächter trotz einmaliger Abmahnung des Verpächters wiederholt gegen Bestimmungen dieses Vertrags verstößt, e) der Pächter mit der Bezahlung der Jagdpacht (einschließlich gesetzlicher Umsatzsteuer) nach vorheriger Zahlungsaufforderung oder in Rechnung gestellter Wildschadensverhütungskosten länger als 3 Monate im Verzug ist, f) der Pächter mit der Rückvergütung von Schadenersatz oder Kosten gegenüber dem Verpächter nach § 8 Nr. 1 Sätze 3 und 4 länger als 3 Monate im Verzug ist oder g) über das Vermögen des Pächters ein Insolvenzverfahren eröffnet oder dieses mangels Masse abgewiesen wurde. <p>2. Der Verpächter kann den Jagdpachtvertrag gegenüber dem Pächter, nach Maßgabe des § 584 BGB, mit halbjähriger Frist auf das Ende des Pachtjahres kündigen, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> a) der Pächter wiederholt oder gröblich gegen eine Zielvereinbarung über den Abschuss von Rehwild verstößt, b) der Pächter einen festgesetzten Abschussplan oder Anordnungen über die Verringerung des Wildbestands wiederholt oder gröblich nicht erfüllt oder c) der Pächter wiederholt oder gröblich gegen Rechtsvorschriften, behördliche Anordnungen oder Vorgaben des Jagdpachtvertrags zur Fütterung oder Kirmung verstößt. <p>3. Im Falle der Kündigung nach den Nrn. 1 und 2 hat der Pächter die Kosten einer erneuten Verpachtung zu tragen. Der Pächter ist außerdem verpflichtet, die Jagdpacht (einschließlich gesetzlicher Umsatzsteuer) samt etwaiger Verzugszinsen, in Rechnung gestellter Wildschadensverhütungskosten und vertraglich vereinbarter oder rechtskräftig festgestellter Wildschadensersatz-</p>	<p>verboten worden ist,</p> <ul style="list-style-type: none"> c) der Pächter schwer gegen gesetzliche Bestimmungen über die Ausübung der Jagd verstößt, d) der Pächter trotz zweimaliger Abmahnung des Verpächters wiederholt gegen Bestimmungen dieses Vertrags verstößt, e) der Pächter mit der Bezahlung der Jagdpacht (einschließlich gesetzlicher Umsatzsteuer) nach vorheriger Zahlungsaufforderung oder in Rechnung gestellter Wildschadensverhütungskosten länger als 3 Monate im Verzug ist, f) der Pächter mit der Rückvergütung von Schadenersatz oder Kosten gegenüber dem Verpächter nach § 8 Nr. 1 Sätze 3 und 4 länger als 3 Monate im Verzug ist oder g) über das Vermögen des Pächters ein Insolvenzverfahren eröffnet oder dieses mangels Masse abgewiesen wurde. <p>2. Der Verpächter kann den Jagdpachtvertrag gegenüber dem Pächter nach Maßgabe des § 584 BGB mit halbjähriger Frist auf das Ende des Pachtjahres kündigen, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> a) der Pächter wiederholt oder gröblich gegen eine Zielvereinbarung über den Abschuss von Rehwild verstößt, b) der Pächter einen festgesetzten Abschussplan oder Anordnungen über die Verringerung des Wildbestands wiederholt oder gröblich nicht erfüllt oder c) der Pächter wiederholt oder gröblich gegen Rechtsvorschriften, behördliche Anordnungen oder Vorgaben des Jagdpachtvertrags zur Fütterung oder Kirmung verstößt, d) dem Verpächter der Entzug der Waldzertifizierung als Folge von Wildverbiss droht. <p>3. Im Falle der Kündigung nach den Nrn. 1 und 2 hat der Pächter die Kosten einer erneuten Verpachtung zu tragen. Der Pächter ist außerdem verpflichtet, die Jagdpacht (einschließlich gesetzlicher Umsatzsteuer) samt etwaiger</p>

Alte Fassung	Überarbeitete Fassung
<p>ze, nach Maßgabe des § 21 Absatz 2 Satz 3 JWVG, weiter zu bezahlen. Für Mitpächter gilt § 22 JWVG.</p> <p>4. Wird die Jagdausübung durch Rechtsverordnung oder Satzung gemäß §§ 32 Abs.5 oder 33 Abs.3 Landeswaldgesetz i. d. F. vom 25.11.2014 (GBl. S. 592) auf ganzer oder einem Teil der Fläche des Jagdbogens beschränkt, so sind beide Vertragsparteien berechtigt, den Jagdpachtvertrag unverzüglich auf das Ende des Pachtjahres zu kündigen, in dem die Verordnung oder Satzung in Kraft tritt.</p> <p>5. Die Möglichkeit beider Vertragsparteien, den Jagdpachtvertrag unter den Voraussetzungen des § 313 BGB wegen Störung der Geschäftsgrundlage oder aufgrund § 314 BGB aus wichtigem Grund kündigen zu können, bleibt unberührt.</p> <p>6. Im Falle der Insolvenz finden die §§ 108 ff. der Insolvenzordnung entsprechende Anwendung.</p>	<p>Verzugszinsen, in Rechnung gestellter Wildschadensverhütungskosten und vertraglich vereinbarter oder rechtskräftig festgestellter Wildschadensersatz nach Maßgabe des § 21 Abs. 2 Satz 3 JWVG bis zur erfolgreichen Wiederverpachtung weiter zu bezahlen. Für Mitpächter gilt § 22 JWVG.</p> <p>4. Wird die Jagdausübung durch Rechtsverordnung oder Satzung gemäß §§ 32 Abs. 5 oder 33 Abs. 3 Landeswaldgesetz i. d. F. vom 21. Juni 2019 (GBl. S. 161, 162) auf ganzer oder einem Teil der Fläche des Jagdbogens beschränkt, so sind beide Vertragsparteien berechtigt, den Jagdpachtvertrag unverzüglich auf das Ende des Pachtjahres zu kündigen, in dem die Verordnung oder Satzung in Kraft tritt.</p> <p>5. Die Möglichkeit beider Vertragsparteien, den Jagdpachtvertrag unter den Voraussetzungen des § 313 BGB wegen Störung der Geschäftsgrundlage oder aufgrund § 314 BGB aus wichtigem Grund kündigen zu können, bleibt unberührt.</p> <p>6. Im Falle der Insolvenz finden die §§ 108 ff. der Insolvenzordnung entsprechende Anwendung.</p>
<p style="text-align: center;">§ 14 Tod des Pächters</p> <p>Beim Tode des Pächters erlischt der Jagdpachtvertrag; § 23 JWVG findet keine Anwendung. Für Mitpächter gilt § 22 JWVG.</p>	<p style="text-align: center;">§ 13 Tod des Pächters</p> <p>Beim Tode des Pächters erlischt der Jagdpachtvertrag; § 23 JWVG findet keine Anwendung. Für Mitpächter gilt § 22 JWVG.</p>
<p style="text-align: center;">§ 15 Mehrheit von Pächtern</p> <p>Sind am Jagdpachtvertrag, der aufgrund gesetzlicher oder vorstehender Bestimmungen im Verhältnis zu einem Pächter gekündigt oder erloschen ist, mehrere Mitpächter beteiligt, so kann der Verpächter den Jagdpachtvertrag auch gegenüber den übrigen Mitpächtern zum Ende des Jagdjahres kündigen. Ist der Jagdpachtvertrag noch nicht aufgehoben oder erloschen, so kann die Kündigung gegenüber den Mitpächtern frühestens zu dem Zeitpunkt erfolgen, zu dem die Verpflichtungen des ausgeschiedenen Mitpächters erlöschen. In</p>	<p style="text-align: center;">§ 14 Mehrheit von Pächtern</p> <p>Sind am Jagdpachtvertrag, der aufgrund gesetzlicher oder vorstehender Bestimmungen im Verhältnis zu einem Pächter gekündigt oder erloschen ist, mehrere Mitpächter beteiligt, so kann der Verpächter den Jagdpachtvertrag auch gegenüber den übrigen Mitpächtern zum Ende des Jagdjahres kündigen. Ist der Jagdpachtvertrag noch nicht aufgehoben oder erloschen, so kann die Kündigung gegenüber den Mitpächtern frühestens zu dem Zeitpunkt erfolgen, zu dem die Verpflichtungen des ausgeschiedenen Mitpächters erlöschen. In</p>

Alte Fassung	Überarbeitete Fassung
<p>diesem Fall muss die Kündigung unverzüglich erfolgen, nachdem der Vertrag im Verhältnis zu dem ausscheidenden Mitpächter gekündigt oder erloschen ist.</p>	<p>diesem Fall muss die Kündigung unverzüglich erfolgen, nachdem der Vertrag im Verhältnis zu dem ausscheidenden Mitpächter gekündigt oder erloschen ist.</p>
<p style="text-align: center;">§ 16 Schriftform</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform. Dasselbe gilt für Erklärungen, Zustimmungen, Genehmigungen u.ä., die innerhalb des Pachtverhältnisses abgegeben oder erteilt werden. 2. Soweit dieser Vertrag keine abweichenden Regelungen enthält, gelten ergänzend die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die einschlägigen jagdrechtlichen Vorschriften sowie die Bestimmungen des BGB über Pacht und Miete. 	<p style="text-align: center;">§ 15 Schriftform</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform. Dasselbe gilt für Erklärungen, Zustimmungen, Genehmigungen u. Ä., die innerhalb des Pachtverhältnisses abgegeben oder erteilt werden. Dabei soll der Schriftverkehr auf elektronischem Wege in Form einer E-Mail an die E-Mail Adresse gartensuche@reutlingen.de erfolgen. 2. Soweit dieser Vertrag keine abweichenden Regelungen enthält, gelten ergänzend die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die einschlägigen jagdrechtlichen Vorschriften sowie die Bestimmungen des BGB über Pacht und Miete.
	<p style="text-align: center;">§ 16 Jagdeinrichtungen, Sonstiges</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Pächter darf Jagdeinrichtungen nur mit vorheriger Zustimmung des Grundstückseigentümers oder dessen Beauftragten errichten. Ggf. erforderliche öffentlich-rechtliche Genehmigungen für die Jagdeinrichtung hat der Pächter einzuholen. Die Jagdeinrichtungen dürfen die ordnungsgemäße Nutzung des Grundstücks nicht beeinträchtigen sowie das Landschaftsbild nicht verunstalten. 2. Beschädigungen durch das unsachgemäße Aufstellen (z. B. Einschlagen von Nägeln in Bäumen) von Jagdeinrichtungen werden in Rechnung gestellt. 3. Unbrauchbare oder nicht der UVV-Jagd entsprechende Jagdeinrichtungen sind laufend oder nach Aufforderung des Verpächters oder dessen Beauftragten innerhalb von 8 Wochen ordnungsgemäß zu entsorgen. 4. Jagdeinrichtungen sind unverzüglich, spätestens innerhalb von 6 Wochen,

Alte Fassung	Überarbeitete Fassung																
	<p>nach Beendigung des Pachtverhältnisses zu entfernen, falls keine schriftliche Vereinbarung mit dem nachfolgenden Jagdausübungsberechtigten vorgelegt wird. Nach Ablauf der genannten Frist ist der Verpächter berechtigt, die Jagdeinrichtungen auf Kosten des Pächters abzubauen und entsorgen zu lassen.</p> <p>5. Wildkameras sind nur entsprechend den gültigen Rechtsvorschriften zulässig und sind dem Verpächter anzuzeigen.</p> <p>6. Die Anlage von Kirrungen und Salzlecken darf nicht auf verjüngungsrelevanten Flächen erfolgen.</p> <p>7. Eine zentrale Lagerung von Behältern mit Kirrmaterial im Revier ist nach Abstimmung mit dem Beauftragten des Verpächters zulässig.</p>																
<p style="text-align: center;">§ 17 Salvatorische Klausel</p> <p>Sollten Bestimmungen dieses Vertrages rechtsunwirksam sein oder werden, so wird der Bestand des Vertrages im Übrigen davon nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch ihrem Sinn entsprechende rechtswirksame Bestimmungen zu ersetzen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 17 Salvatorische Klausel</p> <p>Sollten Bestimmungen dieses Vertrages rechtsunwirksam sein oder werden, so wird der Bestand des Vertrages im Übrigen davon nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch ihren Sinn entsprechende rechtswirksame Bestimmungen zu ersetzen.</p>																
<table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td style="width: 50%; border: none;">Reutlingen, den (Datum)</td> <td style="width: 50%; border: none;">Reutlingen, den (Datum)</td> </tr> <tr> <td style="border: none;">Verpächter Stadt Reutlingen Amt für Wirtschaft und Immobilien als Vertreter der Jagdgenossenschaft</td> <td style="border: none;">Pächter(gemeinschaft)</td> </tr> <tr> <td style="border: none;">-----</td> <td style="border: none;">-----</td> </tr> <tr> <td style="border: none;">Amtsleiter</td> <td style="border: none;">Name, Vorname</td> </tr> </table>	Reutlingen, den (Datum)	Reutlingen, den (Datum)	Verpächter Stadt Reutlingen Amt für Wirtschaft und Immobilien als Vertreter der Jagdgenossenschaft	Pächter(gemeinschaft)	-----	-----	Amtsleiter	Name, Vorname	<table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td style="width: 50%; border: none;">Reutlingen, den (Datum)</td> <td style="width: 50%; border: none;">Reutlingen, den (Datum)</td> </tr> <tr> <td style="border: none;">Verpächter Stadt Reutlingen Amt für Wirtschaft und Immobilien als Vertreter der Jagdgenossenschaft</td> <td style="border: none;">Pächter(gemeinschaft)</td> </tr> <tr> <td style="border: none;">-----</td> <td style="border: none;">-----</td> </tr> <tr> <td style="border: none;">Amtsleiter</td> <td style="border: none;">Name, Vorname</td> </tr> </table>	Reutlingen, den (Datum)	Reutlingen, den (Datum)	Verpächter Stadt Reutlingen Amt für Wirtschaft und Immobilien als Vertreter der Jagdgenossenschaft	Pächter(gemeinschaft)	-----	-----	Amtsleiter	Name, Vorname
Reutlingen, den (Datum)	Reutlingen, den (Datum)																
Verpächter Stadt Reutlingen Amt für Wirtschaft und Immobilien als Vertreter der Jagdgenossenschaft	Pächter(gemeinschaft)																
-----	-----																
Amtsleiter	Name, Vorname																
Reutlingen, den (Datum)	Reutlingen, den (Datum)																
Verpächter Stadt Reutlingen Amt für Wirtschaft und Immobilien als Vertreter der Jagdgenossenschaft	Pächter(gemeinschaft)																
-----	-----																
Amtsleiter	Name, Vorname																

Alte Fassung	Überarbeitete Fassung
<p>----- Name, Vorname</p> <p>----- Name, Vorname</p> <p>----- Name, Vorname</p> <p>----- Name, Vorname</p>	<p>----- Name, Vorname</p> <p>----- Name, Vorname</p> <p>----- Name, Vorname</p> <p>----- Name, Vorname</p>
<p>Vorstehender Vertrag ist gemäß § 18 Satz 1 JWMG angezeigt worden. Beanstandungen werden – laut Anlage – nicht erhoben.</p> <p>Reutlingen, den (Datum) Landratsamt Reutlingen Untere Jagdbehörde</p> <p>----- Name, Vorname</p>	<p>Vorstehender Vertrag ist gemäß § 18 Satz 1 JWMG angezeigt worden. Beanstandungen werden – laut Anlage – nicht erhoben.</p> <p>Reutlingen, den (Datum) Landratsamt Reutlingen Untere Jagdbehörde</p> <p>----- Name, Vorname</p>